

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde vom 25. April 2010 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnet die Landsgemeinde bei angenehm warmem und sonnigem Frühlingswetter um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Landsgemeindetag ist für viele Einwohner unseres Kantons ein besonderer Tag, an dem sie an diese feierliche Versammlung kommen, um ihre politischen Rechte wahrzunehmen, im Bewusstsein, dass die Möglichkeit eines Volkes, sein politisches Schicksal selbst zu bestimmen, auch heute noch nicht überall in der Welt selbstverständlich ist.

Der Landsgemeindetag ist aber für viele andere Einwohner unseres Kantons ein Tag wie jeder andere. Auch sie hätten das Stimmrecht, nehmen es aber nicht wahr, weil die Politik sie nicht interessiert oder erst dann interessiert, wenn etwas schief läuft. Vielfach wird dieser Umstand beklagt, und auch unsere Bundesverfassung erhebt in der pseudoreligiösen Bedeutungsschwere der Präambel stirnrunzelnd den pädagogischen Mahnfinger, wenn sie daherraut, dass frei nur sei, wer seine Freiheit gebrauche. Die Stimmmabstinz ist zwar zu bedauern, sie ist aber kein Argument dafür, dass die direkte Demokratie ein untaugliches Instrument zur politischen Entscheidungsfindung wäre. Die Stimmmabstinz ist in gewissem Sinne ein Zeichen dafür, dass man der stimmenden Minderheit das Vertrauen schenkt, dass sie es schon recht macht; sie ist aber keineswegs ein Zeichen dafür, dass man auf das Stimmrecht verzichten will. Man soll nur einmal versuchen, dieses Recht jenen zu nehmen, die es nicht gebrauchen. Man wird rasch erfahren, dass Schweizer und Schweizerinnen sich dieses Recht nicht nehmen lassen. Man will die Möglichkeit haben, zum Rechten zu schauen, wenn man es für notwendig erachtet, aber man will nicht gezwungen werden, dies zu tun, wenn man es nicht für nötig hält.

Daher haben wir, die heute im Ring stehen, in gewisser Weise ein Vertretungsmandat der Abwesenden, die uns zutrauen, das Beste für Land und Volk zu beschliessen.

Eure Aufgabe ist es, jene Personen zu bezeichnen, denen Ihr Regierungs- und Gerichtskompetenzen in die Hand geben wollt. Ihr sorgt Euch darum, wie wir unsere Jugend bilden, unsere alten und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger pflegen und die sozial Schwachen unterstützen sollen. Ihr bestimmt, in welchem Umfange der Staat die Land- und die Volkswirtschaft fördert und unterstützt oder ihr Schranken auferlegt. Ihr entscheidet mit Euren

Kreditbeschlüssen, mit welchen Infrastrukturen, Strassen, Kanalisationen, Strom und Glasfaserkabeln unser Land ausgestattet sein soll, und legt gesetzlich fest, wie in unserem Kanton gebaut werden kann. Ihr äussert Eure Vorstellungen verbindlich, wie Staatsanwaltschaft und Polizei uns vor Gefahren schützen sollen und wo auch sie Grenzen zu respektieren haben. Ihr legt selbst fest, wie weit Ihr Euch steuerlich zur Finanzierung all dieser Aufgaben belasten wollt. Für Entscheidungen solcher Art kommen wir heute zusammen, für Entscheidungen, die nicht einer bestimmten Partei oder Gruppierung nützen sollen, sondern unserem Innerrhoden.

Entscheidungen fällen zu können, setzt voraus, richtig informiert zu sein. In dieser Hinsicht haben wir als Behörden alles daran zu setzen, Euch so rasch und so umfassend zu informieren, wie dies möglich ist – die modernen elektronischen Hilfsmittel von Internet und E-Mail eröffnen uns neue Möglichkeiten der direkten Kommunikation zwischen Bevölkerung und Behörden und umgekehrt. Der Kanton verfügt über eine eigene Seite im Internet, auf der wir die Bevölkerung eingehend orientieren können, auch und insbesondere über die grossen Aufgaben, die vor uns liegen. Wir haben in Innerrhoden grosse Aufgaben vor uns, die wir miteinander anpacken und lösen werden.

Nebst diesen – ich möchte fast sagen – geschäftlichen Aufgaben, werden wir uns, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, auch gemeinsam Fragen grundsätzlicher Art zuwenden müssen: wir haben in den vergangenen 25 Jahren den Sprung vom wirtschaftlich mit Abstand schwächsten zu einem nicht starken, aber immerhin mittleren Kanton geschafft; wir haben eine Politik betrieben, die es auch mit der Hilfe zugezogener Mitbürgerinnen und Mitbürger erlaubte, bei enorm steigenden Kosten alle erforderlichen Leistungen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen entweder selber anzubieten oder aber einzukaufen, die in Umfang und Qualität jedem Vergleich mit anderen Kantonen standhalten, und dies, ohne dass wir uns verschulden mussten. Im Gegenteil: wir konnten kontinuierlich die Steuerbelastung im Schnitt pro Jahr um einen Steuerprozentpunkt senken.

Wir haben in den letzten 25 Jahren eine Infrastrukturpolitik betreiben können, die unserem Kanton jeden Anstrich von Ärmlichkeit genommen hat, der ihn früher nach aussen vielleicht als niedlich erscheinen liess, für uns Einwohner aber drückend war. Unsere Wirtschaft hat unserer Jugend im zweiten und dritten Sektor Arbeitsplätze geschaffen, die im ersten Sektor verloren gegangen waren – wir hatten ein gutes Vierteljahrhundert.

Wir wissen aber auch, dass dies alles auch einen Preis hatte: einige von uns trauern vielleicht der Einfachheit und der bescheidenen Zufriedenheit unseres Innerrhodens der 50er- und 60er-Jahre nach, ohne sie wirklich zurückzuwünschen; wir bedauern das allseits vorhandene Gewinnstreben, wissen aber auch, dass die mangelnden Erwerbsmöglichkeiten der Vergangenheit unsere Jugend aus dem Kanton getrieben hat.

Wir möchten die guten Seiten der alten Zeiten zurück haben, ohne ihre schlechten mitnehmen zu müssen. Oder umgekehrt: wir möchten die guten Seiten der neuen Zeit, ohne den Preis dafür zu bezahlen.

Weder das eine noch das andere ist eine ernsthafte Möglichkeit. Wie meist in unserem Leben kommt es auch hier darauf an, dass wir Mass halten, weder in die Richtung der Alles-Bewahrenden noch in die Richtung der Alles-Verändernden laufen, sondern uns in der uns

eigenen, konservativen Methode fragen, wo Altes nicht einfach durch Neues, sondern durch besseres Neues, ersetzt werden kann.

Was ist das bessere Neue als das bestehende Alte? An dieser Frage scheiden sich die Auffassungen. Ich meine, dass die Antworten, die Innerrhoden in den letzten Jahren für diese Frage gefunden hat, nicht falsch waren und uns vorwärts gebracht haben. Es spricht vieles dafür, dass es richtig ist, die Wirtschaftsförderungspolitik und die Finanzpolitik in den nächsten Jahren nicht grundlegend zu ändern: auch die Bau- und Raumplanungspolitik, die in Innerrhoden zur Diskussion steht, sollte nicht so verändert werden, dass neben hohen Bodenpreisen auch noch preistreibende Ästhetikvorschriften junge Innerrhoderinnen und Innerrhoder daran hindern, ein eigenes Heim bauen zu können.

Das allerwichtigste aber ist, getreue, liebe Mitlandleute, dass wir selbst unser Geschick in Händen halten und nicht zulassen, dass andere es in ihre Hände nehmen, dass andere über uns bestimmen, dass andere über uns verfügen.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr an diese Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Aktivbürgerinnen und Aktivbürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sowie jene, die – obwohl der Stimmpflicht enthoben - die Geschicke unseres Landes immer noch aktiv mitgestalten.

Es ist eine alte Tradition, dass wir auch Gäste an der Landsgemeinde willkommen heissen.

Ich begrüsse eine Delegation der Regierung des Kantons Jura, angeführt von Regierungspräsident Charles Juillard, die ich herzlich willkommen heisse.

Einen internationalen Bezug der Landsgemeinde verschafft uns Herr Professor Konrad Osterwalder, er ist als Rektor der UNO – Universität in Tokyo der höchste UNO-Repräsentant der Schweiz, im Range eines stellvertretenden UNO – Generalsekretärs. Ich begrüsse ihn im Namen der Landsgemeinde herzlich.

Es ist mir eine besondere Freude, mit Arthur Brunhard den Präsidenten des Landtages des Fürstentums Liechtenstein an der Landsgemeinde zu begrüssen. Es dürfte nach allem, was wir wissen, leider zutreffen, dass Innerrhoden das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein verletzt hat. Wenn die gerichtlichen Verfahren diesen Vorwurf erhärten, werden wir nicht anstehen, uns in aller Form vor Ihnen zu entschuldigen.

Mit Generalleutnant Blattmann begrüsse ich den obersten Kommandanten unserer Armee und mit Andreas Keller den obersten Strafrichter der Eidgenossenschaft: trotz ihrer furchteinflössenden Ämter sind sie uns willkommen, wie auch der Direktor des Bundesamtes für Strassen, Herr Rudolf Dieterle.

Generalvikar Josef Rosenast ist in Innerrhoden aufgewachsen, hat aber ein ausserkantonales Bürgerrecht. Er wollte dies ändern, kam aber wegen der strengen Wohnsitzvorschriften – er ist in St.Gallen residierender Kanoniker – nicht in den Genuss des Innerrhoder Landrechtes. Wir haben ihn dafür an die Landsgemeinde eingeladen und heissen ihn herzlich willkommen.

Mit Klaus Wellershoff begrüsse ich einen der Grossen aus der Welt der Ökonomie, der von Zeit zu Zeit in Gonten den Wirren der Finanzwelt entkommt. Klaus Wellershoff stammt aus einer Admiralsfamilie, sodass sich der letzte Gast an seiner Seite wohlfühlen dürfte: Oberst i Gst Niklaus Jäger ist als Präsident der Appenzellischen Offiziersgesellschaft mit Innerrhoden eng verbunden.

Bevor wir beginnen, wollen wir jener dankbar gedenken, die sich um den Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten erkläre ich die Landsgemeinde 2010 für eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Zur Amtsverwaltung hält **Landammann Carlo Schmid-Sutter** Folgendes fest:

Die Staatsrechnung schliesst bei einem Aufwand in der laufenden Rechnung von Fr. 139.3 Millionen und einem Ertrag von Fr. 142 Millionen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2.7 Millionen ab. Budgetiert war ein Vorschlag von ziemlich genau Fr. 1 Million.

Dieser Überschuss der laufenden Rechnung ergibt sich, nachdem in der Investitionsrechnung nicht nur ordentliche Abschreibungen von 10 % auf dem Restbuchwert der Investitionen im Umfang von Fr. 1.6 Millionen vorgenommen worden sind, sondern auch ausserordentliche Abschreibungen im Umfange von Fr. 5 Millionen. Zudem wurden in der laufenden Rechnung knapp Fr. 3 Millionen und in der Investitionsrechnung netto über Fr. 5.5 Millionen rückgestellt. Dem stehen Nettoauflösungen bei den Spezialfinanzierungen von rund Fr. 3.3 Millionen gegenüber.

Der Kanton hatte per 31. Dezember 2009 ein ausgewiesenes Eigenkapital von Fr. 49.68 Millionen, was pro Kopf der Bevölkerung ein Nettovermögen von fast Fr. 3'500 ergibt.

Zudem darf man feststellen, dass die Ertragslage des Kantons im Moment genügt, soviel abzuschreiben, dass der Werterhalt der Hoch- und Tiefbauten gesichert werden kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter dankt der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungslegung, allen Verwaltungsstellen für den sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln und insbesondere auch allen Steuerzahlern, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung der Beträge.

Das Wort zum Bericht über die Staatsverwaltungen wird nicht gewünscht.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Nach der Rückgabe des Landessigills in die Hände des Landvolkes durch Landammann Carlo Schmid-Sutter wird Landammann Daniel Fässler einstimmig als regierender Landammann gewählt.

Landammann Daniel Fässler übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Von Amtes wegen als vorgeschlagen gilt Landammann Carlo Schmid-Sutter. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gilt als gewählt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes

Der stillstehende Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt dem regierenden Landammann Daniel Fässler und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Landammann Daniel Fässler verliest das Rücktrittsschreiben von Statthalter Werner Ebnetter. Er verdankt dessen Arbeit in der Standeskommission auf folgende Weise:

Werner Ebnetter gehört in jene Gruppe der Standeskommissionsmitglieder, die über die Gerichtstätigkeit den Weg in die kantonale Exekutive gefunden hat. Der abtretende Statthalter ist 1980 zum Bezirksrichter gewählt worden. Die letzten beiden Jahre als Bezirksrichter stand er dem Bezirksgericht Appenzell als Gerichtspräsident vor. 1991 hat ihn dann die Landsgemeinde in das Kantonsgericht berufen. 12 Jahre später, nach 23 Jahren richterlicher Tätigkeit, hat ihn die Landsgemeinde 2003 als Nachfolger von alt Statthalter Hans Hörler in die Standeskommission gewählt. Auf schweizerischer Ebene hat Statthalter Werner Ebnetter bis zum heutigen Tag dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren angehört. In diesem Gremium und auch sonst ausserhalb des Kantons ist es ihm gut gelungen, die Meinungen eines kleinen und auch im Gesundheitswesen gesunden Kantons einzubringen.

Der abtretende Statthalter hat seine vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben gewissenhaft und in Ruhe angepackt und im gleichen Stil weiter gebracht. Dass er in jungen Jahren ein guter Ringer gewesen ist, hat man gespürt. Er weiss, dass es manchmal besser ist, nicht den ersten "Zug" zu machen. Auch seine Erfahrungen aus vielen Bergtouren haben ihn geprägt. Er weiss: Fast jeder Berg - und scheint er noch so mächtig - lässt sich bezwingen, wenn man die richtige Seilschaft zusammenstellt, das passende Wetter abwartet und den besten Weg auswählt. Mit dem Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten lassen sich dann auch heikle Stellen meistern. Auf diese gute Art hat Werner Ebnetter seine Aufgaben im Departement

ment und in der Standeskommission mit Fachkompetenz, Menschlichkeit und einer guten Kollegialität erfüllt.

Mit Werner Ebnetter tritt ein Mann von der politischen Bühne ab, der Innerrhoden gerne hat und seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst des Landes stellte. Land und Volk von Innerrhoden danken Werner Ebnetter und wünschen ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Für das Amt als Statthalter wird **Antonia Fässler**, Appenzell, gerufen. Sie wird einstimmig gewählt. Sie nimmt den Ehrenplatz auf dem Stuhl ein.

Die übrigen Mitglieder der Standeskommission werden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen und sämtliche Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wegfall Vollzug Gerichtsurteile durch Standeskommission)

Landammann Daniel Fässler führt zur Revision der Kantonsverfassung Folgendes aus:

Die Vorlagen 7 bis 11 haben ihren Ursprung in der sogenannten Bundesjustizreform, die vor gut 10 Jahren in einer eidgenössischen Abstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde. Dieser eidgenössischen Vorlage wurde damals auch bei uns in Innerrhoden deutlich zugestimmt, und zwar mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 80 %.

Heute hat jeder Kanton eigene Prozessordnungen. Dies war in der Vergangenheit auch richtig so, weil damit den zum Teil Jahrhunderte alten Rechtstraditionen Rechnung getragen wurde. Dieser Zustand wurde mit der zunehmenden Mobilität immer unbefriedigender. Die 26 kantonalen Prozessordnungen werden darum jetzt durch schweizerische Prozessordnungen abgelöst, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Mit der Umsetzung der Bundesjustizreform wird den Kantonen eine weitere Kompetenz weggenommen. Innerrhoder Spezialitäten hat die Landsgemeinde aber schon vor Jahren selber abgeschafft, wie z.B. das Spangericht, das bei Streitigkeiten um Flur und Weiden, Quellen und Brunnen, Bach und Holz, Steg und Weg, zum Zuge gekommen war. Die Schweizerischen Prozessordnungen zwingen uns nicht zu weiteren, einschneidenden Änderungen. Inhaltlich können wir darum mit der schweizweiten Vereinheitlichung leben.

An der Landsgemeinde vor einem Jahr habt Ihr bereits das Einführungsgesetz zur neuen Schweizerischen Strafprozessordnung erlassen. Heute geht es jetzt noch um die restlichen Bereiche. Der Grosse Rat legt Euch darum mit den Geschäften 10 und 11 zwei weitere Ein-

führungsgesetze vor. Gleichzeitig sind das Gerichtsorganisationsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz, vor allem in formaler Hinsicht, neu zu fassen. Und schliesslich ist noch die Verfassung in einem Punkt zu ändern. Mit dieser Verfassungsrevision fangen wir an.

Nach unserer Verfassung ist die Standeskommission für den Vollzug der Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde und der Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates zuständig. Nach alter Tradition hat die Standeskommission auch die Kompetenz, richterliche Urteile zu vollziehen, soweit in der Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Im Verwaltungsverfahren ist dies schon lange geändert worden. Der Vollzug liegt in diesen Verfahren bei der verfügenden Behörde, z.B. bei den Bezirken. Im Strafverfahren hat die Standeskommission nur noch mit Entlassungen aus dem Strafvollzug und der Aufhebung von anderen Strafmassnahmen zu tun.

Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung verlangt, dass für die Vollstreckung von Urteilen in Zivilstreitsachen eine Gerichtsbehörde einzusetzen ist. Wenn sich also beispielsweise ein Nachbar trotz Gerichtsurteil weigert, ein Fahrrecht wieder freizugeben, das er mit einem Pfofen blockiert, soll nicht mehr die Standeskommission für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sorgen, sondern ein Richter. Der bisherige Absatz 3 von Artikel 30 der Kantonsverfassung kann darum ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision der Kantonsverfassung.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

8.

Gerichtsorganisationsgesetz

Landammann Daniel Fässler führt mit folgenden Worten aus:

Das Gerichtsorganisationsgesetz (kurz GOG) aus dem Jahr 1999 regelt die Organisation der Gerichte. In diesem Gesetz ist also festgelegt, dass es in Innerrhoden den Gerichtskreis Appenzell für den inneren Landesteil und den Gerichtskreis Oberegg für den äusseren Landesteil gibt und dass in jedem Bezirk ein Vermittler zu amten hat. Weiter geht es etwa um das Amtsgeheimnis oder um die Frage, wann die Öffentlichkeit von Verhandlungen ausgeschlossen ist. Es lässt sich auch nachlesen, dass vor den Innerrhoder Gerichten Deutsch zu sprechen ist, und dass Gericht und Rechtsanwälte eine dunkle Kleidung zu tragen haben.

Ab 2011 werden der Zivilprozess und der Strafprozess weitestgehend auf Bundesebene geregelt. Für sie braucht es auf kantonaler Ebene keine ausführlichen Regeln mehr, wie sie im GOG enthalten sind. Diese sind nur noch für den Verwaltungsprozess nötig. Aus diesem Grund werden viele Artikel aus dem Gerichtsorganisationsgesetz ins Verwaltungsgerichtsgesetz überführt. Das führt zu rein formalen Änderungen.

Es gibt zwei materielle Änderungen:

Schon heute sind im GOG auf Stufe Bezirksgericht dreiköpfige Gerichtskommissionen vorgesehen. Eine Kompetenz, Urteile zu fällen, hatten sie bisher aber keine. Dies soll sich ändern, und zwar in zweierlei Hinsicht. Weil das Bundesrecht neu für alle Fälle zwei kantonale Instanzen vorschreibt, werden die Kompetenzen einer bestehenden Kommission des Kantonsgerichts neu bei einer Bezirksgerichtskommission als 1. Instanz angesiedelt. Die bisherige kantonsgerichtliche Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB wird neu zur 2. Instanz. Wenn sich also z.B. jemand gegen einen fürsorgerischen Freiheitsentzug wehren möchte, stehen ihm neu zwei Instanzen zur Verfügung. Diese Bezirksgerichtskommission soll zweitens zum Teil auch für Fälle zuständig werden, die heute durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder das Bezirksgericht entschieden werden. Damit soll die richterliche Tätigkeit wieder auf mehr Schultern verteilt werden und damit auch wieder interessanter werden.

Die zweite Änderung betrifft den Gebührenrahmen. Bis jetzt hat sich der Maximaltarif von Fr. 20'000 in besonders aufwendigen Fällen und bei einem Streitwert von mehr als Fr. 1 Million verdoppeln lassen. Neu sollen die Gerichte in aussergewöhnlichen Fällen den Maximaltarif vervierfachen können.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde nimmt die Vorlage einstimmig an.

9.

Verwaltungsgerichtsgesetz

Der Versammlungsführer gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

Mit der Annahme des letzten Geschäfts enthält das Gerichtsorganisationsgesetz nun keine Verfahrensbestimmungen mehr. Weil es diese Bestimmungen neu nur noch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht braucht, sollen sie unverändert ins Verwaltungsgerichtsgesetz überführt werden. Dies macht eine Neunummerierung des bisherigen Verwaltungsgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1999 erforderlich.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Landsgemeinde nimmt das Gesetz einstimmig an.

10.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft mit folgenden Worten vor:

Die eidgenössischen Räte haben im Dezember 2008 eine Schweizerische Zivilprozessordnung (kurz ZPO) erlassen. Der Bundesrat hat entschieden, sie auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten zu lassen. Auf diesen Zeitpunkt wird deshalb die Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell I.Rh. aus dem Jahr 1949 hinfällig.

Zu sagen haben die Kantone in diesem Bereich nicht mehr viel. Entsprechend kurz ist das neue Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ausgefallen.

In der Sache selber ändert sich mit der eidgenössischen ZPO nicht viel. Dies deshalb, weil die Landsgemeinde im Verlauf der Zeit selber schon viele Anpassungen vorgenommen hat. Die wichtigste Änderung, welche die eidgenössische ZPO bringt, ist die Einführung des sogenannten "vereinfachten Verfahrens". Mit dieser Verfahrensart sollen das Einleiten einer Klage und das selbständige Führen eines Prozesses für den Bürger einfacher werden.

Die Eckpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Als Schlichtungsbehörden im Sinne der schweizerischen ZPO werden die bisherigen Vermittler der Bezirke bezeichnet. Für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen und für Gleichstellungsklagen bleibt es bei den bewährten Schlichtungsstellen.
- Der vollamtliche Bezirksgerichtspräsident behält im Grundsatz seine Entscheidkompetenzen, mit einer nennenswerten Ausnahme: In den meisten Fällen des vereinfachten Verfahrens wird neu eine dreiköpfige Bezirksgerichtskommission zuständig. Diese Kommission wird vor allem beim gewöhnlichen Forderungsprozess mit einem Streitwert bis Fr. 30'000 zum Tragen kommen. Bis Fr. 5'000 ist heute der Gerichtspräsident allein zuständig, darüber das Bezirksgericht als Ganzes.
- Der Kantonsgerichtspräsident und das Kantonsgericht als Gesamtbehörde bekommen zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit.
- Die bisherige Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB wird neu zur Kommission für allgemeine Beschwerden und ist so künftig auch 2. Instanz bei Rechtsmitteln gegen Entscheide der Bezirksgerichtskommission.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Einführungsgesetzes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wird einstimmig angenommen.

11.

Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung

Der Versammlungsleiter erklärt zu Geschäft 11:

Auf den 1. Januar 2011 wird neu auch eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird darum auch die kantonale Jugendstrafprozessordnung aus dem Jahr 2005 überflüssig. Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen zu bestimmen, wer bei Jugendstraftaten zuständig sein soll.

Die unterbreitete kantonale Vorlage lässt die kantonale Organisation im Bereich des Jugendstrafrechts so, wie sie sich bisher bewährt hat. Zur Hauptsache sieht dies wie folgt aus: Die Kantonspolizei ist zuständiges Polizeiorgan. Die beiden Jugendanwälte des inneren Landsteils und von Obereggi führen die Strafuntersuchung durch. Das Jugendgericht - auch davon gibt es für jeden Landesteil ein eigenes - entscheidet in 1. Instanz und eine Kommission des Kantonsgerichts in 2. Instanz. Mehr gibt es zu dieser Vorlage eigentlich nicht zu sagen.

Auch bei diesem Einführungsgesetz empfiehlt Euch der Grosse Rat mit 45 Ja-Stimmen einstimmig Annahme.

Niemand ergreift das Wort. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft folgendermassen vor:

Der Aufgabenbereich der Sonderschulung ist im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, bekannt unter der Abkürzung NFA, auf das Jahr 2008 vollständig in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Die Kantone sind gehalten, für die Zeit ab 1. Januar 2011 ein Sonderschulkonzept zu schaffen und eigene rechtliche Grundlagen für die Sonderschulung zu setzen. Das Sonderschulkonzept für Innerrhoden ist am 21. September 2009 von der Standeskommission verabschiedet und vom Grossen Rat an der Session vom 30. November 2009 zur Kenntnis genommen worden. Mit der heutigen Vorlage werden jetzt noch die nötigen rechtlichen Grundlagen vervollständigt.

Mit der kantonalen Regelung der Sonderschulung wird materiell nichts Neues gemacht. Es wird lediglich sichergestellt, dass die Aufgabe der Sonderschulung bruchlos fortgeführt werden kann. Der Kanton sorgt bei der heilpädagogischen Früherziehung mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. dafür, dass für Kinder, die voraussichtlich eine Sonderschule besuchen müssen, schon von klein auf die notwendige Förderung zur Verfügung steht. Dort wo es notwendig ist, erfolgt spätestens mit der Einschulung des Kindes die Ablösung durch die Sonderschulung, in anderen Fällen genügen therapeutische Massnahmen. Für beides ist eine Kostengutsprache einzuholen.

Von der Schaffung einer eigenen Sonderschule wird abgesehen. Abklärungen haben gezeigt, dass ein solcher Schritt nicht sinnvoll wäre. Auch kostenmässig würde nichts gewonnen. Es bleibt darum bis auf Weiteres so, dass die sonderschulbedürftigen Kinder auswärts platziert werden, der Grossteil in der Schule Roth-Haus in Teufen.

Der Rückzug der IV hat natürlich Auswirkungen auf die Ausgaben beim Kanton. Es ist von Mehrkosten von rund Fr. 2.5 Millionen auszugehen. Diese haben sich bereits in den Rechnungen 2008 und 2009 ausgewirkt. Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass der NFA ein Paket ist, mit dem der Kanton auf der anderen Seite auch von Aufgaben entlastet worden ist. Entlastung und Belastung halten sich recht genau die Waage.

Im Zuge der Revision des Schulgesetzes sind noch drei andere Themen behandelt worden:

- Der Fall jener Schüler, die letzten Sommer in München einen Mann fast zu Tode geschlagen haben, hat grosse Aufmerksamkeit geweckt. Auch darum, weil alle drei Schüler vorbestraft sind, die Schule aber nichts davon gewusst hat. Der Vorfall hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass Lehrer über die nötigen Informationen verfügen. Im Schulgesetz soll deshalb ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Strafbehörden die Schule informieren, wenn ein Schüler wegen einer gravierenden Straftat verurteilt wird, die für den Schulbetrieb von Bedeutung sein kann. Gleichzeitig wird festgeschrieben, dass bei einem Klassenwechsel alle für die nächste Lehrperson wichtigen Schülerdaten weiterzuleiten sind.
- Das Schulgesetz sieht vor, dass der Schulunterricht nach den Sommerferien an jenem Montag anfängt, der am nächsten beim 15. August liegt. In Oberegg gibt es etliche Schüler, die wegen ihres Wohnortes in Reute, Trogen oder Heerbrugg die Schule besuchen. Um die gewünschte Koordination der Schulferien mit ausserkantonalen Gemeinden möglich zu machen, soll die Landesschulkommission die Kompetenz erhalten, den Schulanfang nach den Sommerferien um maximal eine Woche zu verschieben.
- Auch in Innerrhoden gibt es im Umfeld der Schule immer wieder Probleme, die im Interesse des Schülers oder der Schülerin, der Familie und der Schule nicht einfach liegen gelassen werden dürfen. Bis zum Sommer 2014 soll der Versuch gemacht werden, solche Probleme mit schulischer Sozialarbeit anzugehen. Zu diesem Zweck wird der Kanton einen schulischen Schulsozialarbeiter mit einem Pensum von 50 % anstellen. Dies wird Kosten von rund Fr. 60'000 pro Jahr auslösen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision. Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Die Vorlage wird bei vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

13.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Landammann Daniel Fässler erläutert den Landsgemeindebeschluss wie folgt:

Dem Kanton Appenzell I.Rh. geht es gut. Bereits unter Geschäft 2 wurde berichtet, dass die Staatsrechnung ein Eigenkapital von fast Fr. 50 Millionen ausweist. In diesem Betrag noch nicht enthalten sind Rückstellungen von über Fr. 28 Millionen und Fonds im Betrag von fast Fr. 20 Millionen. Und dieses finanziellen Polster wurden erwirtschaftet, obwohl regelmässig in Strassen, Hoch- und Tiefbauten investiert worden ist.

In einem Blick zurück möchte ich fünf Punkte ansprechen:

- Die Bevölkerung ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich um gut 60 Personen im Jahr gewachsen. Das sind 0.4% im Jahr. Das ist nicht viel und deutlich weniger als der schweizerische Durchschnitt, und übrigens auch deutlich weniger als noch in den 80er-Jahren. Nicht unwichtig ist: Das Bevölkerungswachstum ist zur Hälfte auf der Geburtenüberschuss zurückzuführen. Das heisst: In unseren Kanton zugezogen sind in den letzten 10 Jahren rund 30 Personen im Jahr. Erfreulich ist, dass dabei vor allem die Altersgruppe der 40- bis 64-Jährigen stark gestiegen ist. Der Anteil an den über 65-Jährigen ist im schweizerischen Durchschnitt geblieben.
- Von 2000 bis 2004 sind die privaten Bauausgaben um Fr. 6 Millionen pro Jahr gestiegen, seit 2004 sind sie wieder leicht zurückgegangen.
- Auf die vielen guten Firmen, die immer wieder investieren und sich am Markt erfolgreich durchsetzen, dürfen wir stolz sein - und zwar auf innovative Gewerbebetriebe genauso wie auf die grösseren Unternehmen. Innerhalb von 10 Jahren sind in unserem Kanton - ausserhalb der Landwirtschaft - 500 neue Stellen geschaffen worden. Das ist eine Steigerung um 10 %. Heute haben unsere Jungen die besseren Chancen, nach der Ausbildung im eigenen Kanton eine gute Arbeitsstelle zu finden. Dieser Zuwachs hat sicher auch geholfen, den grossen Strukturwandel in der Landwirtschaft abzufedern.
- Das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung ist in der Schweiz seit 1990 um 41 % gestiegen, in unserem Kanton um 70 %.
- Und obwohl die Staatsausgaben innerhalb von 10 Jahren um Fr. 23 Millionen oder fast 20 % gestiegen sind, vermochten wir es zu verkräften, die Steuerfüsse im Kanton in der gleichen Zeit gesamthaft um 13.5 % zu senken.

Diese erfreuliche Entwicklung haben die Ständekommission und der Grosse Rat bei der Erarbeitung der Revision des Steuergesetzes vor Augen gehabt. Es gibt keinen Anlass, an der Strategie etwas zu ändern, mit ausgewogenen steuerlichen Massnahmen mitzuhelfen, die Ausgaben der Zukunft zu finanzieren.

Die Vorlage, die heute zur Abstimmung vorliegt, ist ein innovatives 6 Punkte-Programm:

1. Der Abzug für Versicherungskosten wird von Fr. 2'400 auf Fr. 2'900 pro Person angehoben. Dies kommt allen in gleicher Masse zu gut.
2. Der Abzug für Kinder in Ausbildung wird von Fr. 5'000 auf Fr. 8'000 pro Kind erhöht. Diese Änderung ist eine weitere Entlastung der Familien.
3. Es gibt immer mehr Personen, welche sich bei ihrer Pensionierung ihre Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise als Kapital auszahlen lassen. Auf diese Entwicklung soll mit einer attraktiven Massnahme reagiert werden. Neu sollen Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht mehr zu einem Drittel des ordentlichen Tarifs, sondern zu einem Viertel besteuert werden, und zwar unabhängig von der Höhe des Kapitals.
4. In der Schweiz kennen nur noch Luzern, Neuenburg, Waadt und Innerrhoden die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen. Bei der Schenkungssteuer ist Appenzell I.Rh. sogar der einzige Kanton aus der Deutschschweiz. Um kleinere Erbschaften zu entlasten, gilt bis heute ein Freibetrag von Fr. 100'000, in gewissen Fällen von Fr. 200'000. Neu soll der Freibetrag auf Fr. 300'000 erhöht werden. Damit werden neu kleinere bis mittlere Erbschaften entlastet.
5. Wer an einem Unternehmen beteiligt ist, versteuert diese Beteiligung privat als Vermögen. Die gleiche Vermögenssubstanz wird beim Unternehmen als Eigenkapital versteuert. Dies ist vor allem dann stossend, wenn diese Beteiligung in einem Unternehmen gebunden ist, das nur wenigen Personen gehört. Solche Beteiligungen können kaum verkauft werden. Diese Situation ist auch für viele Innerrhoder KMU-Betriebe unbefriedigend. Im Kanton soll darum künftig Folgendes gelten: Das, was auf diesen Beteiligungserträgen schon an Einkommenssteuern bezahlt wird, wird an die Vermögenssteuer angerechnet. Damit wird die Doppelbesteuerung nicht aufgehoben, aber gemildert. So, wie dies das Schweizer Stimmvolk im Februar 2008 unter dem Titel "Unternehmenssteuerreform II" auf schweizerischer Ebene getan hat.
6. Eine Doppelbesteuerung gibt es noch in einem anderen Punkt: Erzielt ein Unternehmen mit seinem Geschäftsbetrieb einen Gewinn, ist auf diesem Gewinnsteuer geschuldet, vergleichbar mit der Einkommenssteuer bei uns sogenannten natürlichen Personen. Diese Einkommenssteuer wird auf der gleichen Ertragsubstanz zusätzlich erhoben, wenn der Unternehmer sich ein Teil des Unternehmensgewinns als Dividende auszahlt. Aus diesem Grund werden eigentlich zu wenig Dividenden ausgeschüttet. Dies führt dazu, dass Unternehmen zu "schwer" werden. Verkauft der Unternehmer dann irgendwann seine Beteiligung oder das Unternehmen, hat der Staat nicht viel davon, weil Kapitalgewinne steuerfrei sind. Auch aus diesen Überlegungen soll ein sogenannter Doppeltarif eingeführt werden. Dies ist dann eine einfache Sache: Wird ein Unternehmensgewinn im Jahr darauf teilweise als Dividende ausgeschüttet, ist der Gewinn im Umfang dieser Ausschüttung nur zum halben Tarif zu versteuern. Dies wird dazu führen, dass nicht betriebsnotwendiges Kapital aus den Firmen herausgenommen wird und zum Wohl der Staatskasse als Einkommen versteuert wird.

Neben diesen sechs Massnahmen, welche auf das Jahr 2011 sofort umgesetzt werden, sieht die Revision noch vor, dass dem Grossen Rat für die Zukunft zur Festsetzung der Gewinnsteuer eine grössere Bandbreite zur Verfügung gestellt wird. Die heutige Bandbreite

liegt bei 8 % bis 11.5 %. Neu wird dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben, den Gewinnsteuersatz zwischen 6 % und 11.5 % anzusetzen. Die neue untere Grenze ist das, was heute im Nachbarkanton Appenzell A.Rh. schon gilt. Der Steuerwettbewerb wird deshalb mit dieser Flexibilisierung nicht angeheizt.

Im Rahmen dieser Revision sind auch noch ein paar Anpassungen vorzunehmen, weil sich beim Bundesrecht auch wieder Einiges geändert hat. Diese Änderungen sind vor allem technischer Natur und im Mandat eingehend beschrieben.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 40 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen Annahme dieser Vorlage.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

14.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Der Versammlungsführer führt zur Vorlage Folgendes aus:

In der Sommersession 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung verabschiedet. Die Anpassungen in diesem neuen Bundesgesetz betreffen erstens die sogenannte Hilflosenentschädigung an Bezüger von Altersrenten und zweitens die Ergänzungsleistungen an Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben. Drittens, und das ist der zentrale Punkt, wird auf den 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflege auf eine neue Basis gestellt.

Das Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1994, das KVG, verpflichtet die Krankenkassen, aus der obligatorischen Grundversicherung auch Pflegemassnahmen zu finanzieren, die ambulant, stationär, bei Hausbesuchen oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden. Die Kosten, die nicht durch die Krankenkassen übernommen werden, sind durch die Patienten und die öffentliche Hand zu tragen. An diesem 3-Säulen-Prinzip ändert sich im Grundsatz nichts:

- Für die Pflegeleistungen im Bereich der Akutpflege und im Bereich der Übergangspflege im Anschluss an einen Spitalaufenthalt gelten die Regeln der Spitalfinanzierung, die auf 2012 in Kraft treten. Für diesen Bereich müssen die Spitäler und andere Anbieter mit den Versicherungen Pauschalen aushandeln. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Leistungen zu 45 % durch die Versicherungen und zu 55 % durch den Kanton zu finanzieren sind.
- Für alle Pflegeleistungen, die nicht in einem Spital erbracht werden, sondern ambulant oder in einem Pflegeheim, werden die Zahlungspflichten neu aufgeteilt. Die Versicherungen haben sich mit Pauschalen zu beteiligen, die je nach zeitlichem Pflegebedarf der Patienten unterschiedlich hoch sind. Der Patient seinerseits hat sich mit maximal 20 % der höchsten Versicherungspauschale zu beteiligen. Die Restfinanzierung ist Sache des Kantons.

Das ist die Ausgangslage. Die Regelung der Restfinanzierung ist der Grund, weshalb heute über eine Revision des Gesundheitsgesetzes abgestimmt werden muss. Der vorliegende Landsgemeindebeschluss enthält zur Hauptsache vier Punkte:

1. Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt im Grundsatz nach den Regeln des KVG. Das heisst: Die Versicherungen und die Patienten haben sich mit Pauschalen zu beteiligen. Die Finanzierung der Restkosten ist Sache des Kantons. Die Standeskommission wird zu diesem Zweck jedes Jahr für jede Pflegebedarfsstufe die maximalen Pflegekosten festlegen. Nach Abzug der Beiträge der Versicherungen und der Patienten ergibt sich daraus der Kostenanteil des Kantons.
2. Bezieht jemand Pflegeleistungen ausserhalb des Kantons, obwohl diese Leistung auch im Kanton angeboten wird, ist die Beitragspflicht des Kantons auf die Beiträge limitiert, die innerhalb des Kantons gelten.
3. An Leistungen, die nicht durch die obligatorische Grundversicherung gedeckt sind, wie allgemeine Betreuungskosten oder sogenannte Hotelleriekosten, beteiligt sich der Kanton in Zukunft nicht mehr. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Ergänzungsleistungen.
4. An Institutionen, mit denen der Kanton einen Leistungsauftrag abgeschlossen hat, können auch in Zukunft Objektsubventionen geleistet werden, damit ein kostendeckender Betrieb sichergestellt werden kann.

Mit den neuen Bestimmungen im kantonalen Gesundheitsgesetz wird im Grundsatz ein Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vorgeschlagen. Die Details dazu sind durch den Grosse Rat und die Standeskommission festzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Gesetzesrevision.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Landsgemeinde nimmt die Vorlage einstimmig an.

15.

Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

Landammann Daniel Fässler führt zur Vorlage Folgendes aus:

Auf 2008 sind der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu gestaltet worden, bekannt unter der Abkürzung NFA. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des NFA hat die Standeskommission dem Grosse Rat im Jahr 2006 vorgeschlagen, eine Entflechtung der Finanzströme innerhalb des Kantons erst anzugehen, wenn der NFA umgesetzt ist. Mit dieser Vorlage, kurz als EFS bezeichnet, soll dies jetzt gemacht werden. Es geht im Wesentlichen darum, überall dort, wo der Kanton und die Bezirke oder der Kanton und die Schulgemeinden eine Aufgabe miteinander finanzieren, die Zuständigkeiten zu klären und bestehende Mitfinanzierungen aufzuheben. Konkret geht es um ein grösseres Massnahmenpaket:

1. Wanderwege

Die Wanderwege sind schon heute eine Aufgabe der Bezirke. Neu sollen die Bezirke auch allein für die Finanzierung verantwortlich sein. Das Einzige, das beim Kanton verbleibt, ist die Aufsicht und die Koordination. Dies gibt eine Kostenverschiebung zugunsten des Kantons von etwa Fr. 120'000.

2. Strassen

Das kantonale Strassengesetz kennt die Aufteilung in Staatsstrassen, Bezirksstrassen und öffentlich zugängliche Privatstrassen. Zu den Staatsstrassen im Eigentum des Kantons sollen alle Strassen gehören, die das übergeordnete Strassennetz bilden. Die anderen Strassen von öffentlichem Interesse sollen Bezirksstrassen sein. Die Bedeutung der einzelnen Strassen kann sich im Laufe der Zeit aufgrund von neuen Verkehrsflüssen ändern. Für den Fall eines Eigentumswechsels sieht das Strassengesetz deshalb Folgendes vor: Über die Aufnahme ins Staatsstrassennetz oder über eine Abtretung entscheidet der Grosse Rat, über die Aufnahme ins Bezirksstrassennetz und über Abtretungen die zuständige Bezirksgemeinde. Eine solche Neuzuteilung soll bei der Umsetzung dieser EFS-Vorlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird im Strassengesetz neu vorgesehen, dass bei Abtretungen Ausgleichszahlungen möglich sind. Der Grosse Rat hat schon an der Session vom 8. Februar 2010 die Verordnung dazu erlassen und über die Neuzuteilung beschlossen. Nächsten Sonntag stehen an den Bezirksgemeinden Appenzell, Schwende, Rüte und Schlatt-Haslen entsprechende Beschlüsse an. Im Bezirk Oberegg wird bei der nächsten Urnenabstimmung darüber entschieden. Im Bezirk Gonten bleibt alles beim Alten.

Die Neuzuteilung von Strassen hat Verschiebungen bei der Unterhaltspflicht zur Folge und führt zu einer Neuverteilung von den Mineralsteuern und der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe, kurz LSVA. Unter dem Strich führt die Umverteilung bei den Strassen zu einer Mehrbelastung beim Kanton von etwas mehr als Fr. 1 Million, die Bezirke werden im gleichen Umfang entlastet.

3. Tierkörpersammelstelle

Der Betrieb einer Sammelstelle für tierische Abfälle soll von den Bezirken auf den Kanton übergehen. Dadurch werden die Bezirke um rund Fr. 15'000 im Jahr entlastet.

4. Schule

Der schulpsychologische Dienst und die pädagogisch-therapeutischen Dienste sind schon heute beim Erziehungsdepartement angesiedelt. Bis jetzt sind aber die Schulgemeinden zur Mitfinanzierung beigezogen worden. Neu zahlt allein der Kanton die Kosten der Abklärungen und Massnahmen. Die Schulgemeinden werden dadurch mit total zirka Fr. 150'000 entlastet.

Die Oberstufe und die Kleinklassen bleiben nach dem Willen des Grossen Rates in der Verantwortung der Schulgemeinden. Deshalb müssen die Schulgemeinden konsequenterweise an die Kosten der ersten drei Jahre des Gymnasium, das sogenannte Untergymnasium, weiterhin Beiträge leisten. Dafür sollen im Sinne einer Bereinigung der Mischfinanzierung die

Bezirke von ihren Beiträgen an das Obergymnasium befreit werden. Dies wird die Bezirke im Betrag von rund Fr. 650'000 entlasten.

Im Weiteren werden die Bezirke von ihrer Beitragspflicht für Lehrlinge auf ihrem Bezirksgebiet entbunden. Daraus resultiert abermals eine Umverteilung zulasten des Kantons im Betrag von rund Fr. 900'000.

5. Wald

Heute kann der Kanton für Förderungsmassnahmen beim Wald Beiträge leisten. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass sich auch der Standortbezirk daran beteiligt. Diese Bedingung wird aufgehoben, was für den Kanton im Jahr Mehrkosten von rund Fr. 25'000 zur Folge hat.

6. Vermessung

Die amtliche Vermessung für das Grundbuch ist Sache des Kantons. Die Bezirke müssen sich nach Abzug der Bundesbeiträge mit 30 % beteiligen. Diese Beitragspflicht wird aufgehoben, was die Bezirke zusammen mit rund Fr. 90'000 pro Jahr entlastet.

7. Prämienverbilligung

Die Landsgemeinde 1998 hat beschlossen, dass der Kanton Beiträge an die Verbilligung der Krankenkassenprämien für die Grundversicherung leistet. Der Grosse Rat legt jedes Jahr den Kantonsbeitrag fest. Die Bezirke müssen die Hälfte des Kantonsbeitrages übernehmen. Dieser Landsgemeindebeschluss soll nun geändert werden. Neu trägt der Kanton die Prämienverbilligung allein. Dies führt zu einer Umverteilung zugunsten der Bezirke von rund Fr. 600'000 im Jahr.

Alle diese Änderungen führen in der Summe dazu, dass die Bezirke zusammen mit rund Fr. 3.3 Millionen entlastet werden, die Schulgemeinden mit rund Fr. 150'000. Auf der anderen Seite wird dem Kanton eine Mehrbelastung von fast Fr. 3.5 Millionen auferlegt. Unter dem Strich ist es - über den ganzen Kanton betrachtet - ein Nullsummenspiel. Das heisst, die Gesamtsteuerbelastung nimmt nicht zu, aber auch nicht ab. In den einzelnen Bezirken und Schulgemeinden kommt es allerdings zu kleineren Verschiebungen. Die Unterschiede im Kanton werden damit kleiner. Diese Vorlage ist also auch ein Schritt zu einer besseren Steuerharmonisierung innerhalb des Kantons.

Um sicherzustellen, dass die Bezirke ihre Entlastung über entsprechende Steuersenkungen weitergeben, sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass die Standeskommission für das erste Jahr, also für das Jahr 2011, auf der Basis der Bezirksbudgets die angemessenen Steuerfüsse berechnet und diese Steuerfüsse im Sinne einer Empfehlung an die Bezirke und die Bezirksbürger veröffentlicht.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme die Annahme dieser Vorlage.

Niemand ergreift das Wort. Die Vorlage wird bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.

16.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg-Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof-Kantonsgrenze**

Landammann Daniel Fässler erläutert das Geschäft wie folgt:

Die Staatsstrasse von Oberegg gegen Heiden, die Rutlenstrasse, ist auf der zweiten Hälfte, das heisst vom Riethof bis zur Kantonsgrenze, eine Strasse, an der schon seit langer Zeit nichts mehr gemacht wurde. Entsprechend sieht sie aus. Die Stützmauern berg- und talseitig sind in einem schlechten Zustand, und die Böschungen sind schlecht gesichert. Der Belag weist Alterungs- und Abnützungserscheinungen auf. Die Strasse ist für heutige Bedürfnisse zu schmal, und für Fussgänger und Velofahrer fehlt jeder Schutz.

Es ist darum vorgesehen, das Strassenstück auf einer Länge von 570 Metern zeitgemäss zu sanieren. Zu diesem Zweck soll die Strasse auf mindestens 6.50 Metern verbreitert werden. Auf der Bergseite wird für die Velofahrer ein Radstreifen von 1.25 Metern eingezeichnet. Auf der Talseite soll das Bankett als begehbarer Fussweg mit einer Breite von 1.25 Metern ausgebaut werden.

Dieses Projekt soll nach einer detaillierten Kostenberechnung, auf der Preisbasis April 2009, einen Betrag von Fr. 2.9 Millionen kosten. Der vorgelegte Landsgemeindebeschluss sieht darum vor, dass für die vorgeschlagene Sanierung und Korrektur der Rutlenstrasse im Betrag von Fr. 2.9 Millionen ein Kredit gesprochen wird.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Kredites.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde heisst den Kredit mit ganz wenigen Gegenstimmen gut.

Landammann Daniel Fässler erklärt die Landsgemeinde unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. um 13.50 Uhr für geschlossen und wünscht Land und Volk Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 15. Juni 2010

Der Protokollführer:

Markus Dörig